Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 53 (S. 248)**
Titel	**Kulturförderungsverordnung (Änderung)**
Ordnungsnummer	**440.11**
Datum	23.08.1995

[S. 248] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Kulturförderungsverordnung vom 22. April 1971 wird wie folgt geändert:

§ 3 Die Kulturförderungskommission besteht aus 14 Mitgliedern. Sie wird vom Direktor des Innern präsidiert; der Leiter der Abteilung Kulturförderung der Direktion des Innern nimmt an ihren Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 6 Die Kulturförderungskommission gliedert sich in die ständigen Arbeitsgruppen:

für bildende Kunst	(5 Mitglieder)
für Literatur	(5 Mitglieder)
für Musik, Theater und Tanz	(3 Mitglieder)

Die Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst und treten nach Bedarf zusammen. Die Vertreter der Direktion des Innern werden zu den Sitzungen der Arbeitsgruppen eingeladen.

II. Diese Änderung tritt am 1. September 1995 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung und im Amtsblatt.

IV. Mitteilung an die Direktionen des Erziehungswesens und des Innern sowie an die Mitglieder der Kulturförderungskommission (16).

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Homberger	Husi

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/12.03.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016